

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur öffentlich ☒ Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 034/2024
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	6	21.02.2024

Konzept zur dauerhaften Sicherung der Fußgängerzone vor Durchfahrtsverkehr

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In seiner Sitzung vom 05.04.2023 hat der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen die Erstellung einer Konzeptionierung zur Sicherung der Fußgängerzone vor Durchfahrtsverkehr beschlossen.

Hintergrund der Entscheidung ist der Umstand, dass die vorhandene Zufahrtsbeschränkung mittels versenkbarer Poller aufgrund von gehäuften Störungen und Instandsetzungsmaßnahmen außer Betrieb genommen worden sind.

Die Verwaltung hat die verkehrliche Gesamtsituation der Fußgängerzone umfassend und neu bewertet.

Hierbei haben sich folgende Aspekte herauskristallisiert, die bei einer Neukonzeptionierung beachtet werden müssen:

1. Die grundsätzliche Durchfahrung der Fußgängerzone als Abkürzungsstrecke durch unberechtigte Dritte ist dauerhaft zu unterbinden.
2. Gewerbetreibende und Anwohner, die über eigene Stellplätze innerhalb der Fußgänger verfügen, ist der Zugang weiterhin störungsfrei zu ermöglichen.
3. Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes muss der Zugang zu Aufstellflächen und Angriffswegen weiterhin gewährleistet werden.
4. Während der Lieferzeiten muss der Zugang zum Zwecke des Be- und Entladens möglich sein.

Option 1: Durchfahrtsbeschränkung durch die Installation von festen Pollerreihen (Anlage 1 und 2)
Gemäß Anlage 1 werden innerhalb der Freiheitstraße sowie an einer strategischen Stelle am Ende der kleinen Mühlenstraße feste Pollerreihen installiert, die durch unbefugte Dritte nicht entfernt werden können. Grundstückszufahrten werden durch die Pollerreihen nicht tangiert, da weiterhin eine An- und Abfahrt in Richtung Neanderstraße möglich sein wird.

Der Feuerwehr wird es während notwendiger Einsatzlagen möglich sein, die festen Poller über eine Feuerweherschließung zu öffnen und so den Bereich mit Einsatzfahrzeugen zu befahren. Nach Rücksprache mit den Kolleginnen und Kollegen des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Durch diese Maßnahme wird es zukünftig nicht möglich sein, die Freiheitstraße bzw. kleine Mühlenstraße als Abkürzungsstrecke nutzen zu können, da die Poller nicht herausnehmbar sind. Der Durchfahrtsverkehr wird daher dauerhaft ausgeschlossen. Gleichzeitig wird die Einfahrt in die Fußgängerzone statt mit einem elektronisch versenkbarem Pollersystem durch einen versenkbaren Klapppoller gesichert werden. Dieser wurde im letzten Jahr erfolgreich im Bereich der Mühlenstraße installiert und würde zusätzliche Verkehrsströme innerhalb der Fußgängerzone vermeiden.

Option 1.1 (Flankierende Maßnahme zu Option 1): Aufstellung einer Sondernutzungssatzung für den Teilbereich der Fußgängerzone (Anlage 3)

Um die Gesamtsituation der grundsätzlichen unerlaubten Einfahrt in die Fußgängerzone weiter zu minimieren, kann der Rat der Kreisstadt Mettmann eine Sondernutzungssatzung für den Teilbereich der Fußgängerzone erlassen.

Hierdurch wird jede Form der Nutzung der Fußgängerzone durch den fließenden Verkehr als unerlaubte Sondernutzung gewertet.

Die Ahndung unerlaubter Sondernutzung obliegt der jeweiligen Gemeinde, hier der Kreisstadt Mettmann und nicht der Polizei. Dadurch ergibt sich eine Eingriffsmöglichkeit für das Ordnungsamt. Im Zuge der Satzungsaufstellung würde die Verwaltung diese Option noch einmal einer intensiven rechtlichen Prüfung in Abstimmung mit dem Ordnungsamt unterziehen.

Option 2: Austausch der Polleranlage durch ein moderneres System

Die Verwaltung hat im Zuge Ihrer Möglichkeit Gespräche mit Herstellern von Polleranlagen geführt.

Hierzu wurde der Sachverhalt entsprechend transparent dargestellt und ein hoher Wert auf Langlebigkeit gesetzt. Gleichzeitig wurden Optionen einer dauerhaften Betreuung durch den Hersteller im Schadensfall angefragt (Wartungsvertrag). Dabei hat sich ein durchschnittlicher Kostenrahmen von 60.000,00 € bis 90.000,00 € inklusive Tiefbauarbeiten und Entsorgung des alten Systems ergeben. Hinzu kommen weitere, jährlich anfallende Kosten für einen entsprechenden Wartungsvertrag sowie Kosten für die Stromversorgung.

Die Verwaltung hat hier bei Systeme und Hersteller angefragt, die in anderen Vergleichskommunen ebenfalls zum Einsatz kommen.

Die Verwaltung weist bei dieser Option noch einmal auf den Umstand hin, dass der Personenkreis der Berechtigten auch juristische Personen umfasst, die über einen Stellplatznachverweis verfügen.

Diese Regelung gilt daher auch für lieferintensive Gewerbe, die den Poller zu jeder Zeit absenken lassen können und die Fußgängerzone erneut in alle Richtungen befahren könnten.

Gez. Janseps